

## 1. Grundlagen des neuen Reiserechts

### 1.1. Inkrafttreten

Das neue Reiserecht tritt zum 01.07.2018 in Kraft und gilt für alle ab dem 01.07.2018 abgeschlossenen Verträge. Ausschlaggebend für die Anwendung des neuen Rechts ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

### 1.2. Angebotsformen von Reiseleistungen

Das neue Reiserecht unterscheidet 4 wesentliche Grundtypen des Anbietens von touristischen Leistungen, die jeweils unterschiedliche Pflichten des Anbieters nach sich ziehen.

Vermittlung/ Anbieten einer <b>Einzelreiseleistung</b>	<b>NEU:</b> Vermittlung/ Anbieten <b>verbundener Reiseleistungen</b>	Veranstaltung einer <b>eigenen Pauschalreise</b>	Vermittlung einer <b>fremden Pauschalreise</b>
--	--	--	--

Wichtig ist, dass Vermittlung/ Anbieten einer Einzelreiseleistung vom neuen Reiserecht nicht speziell geregelt wird. Die Vermietung z.B. eines Ferienhauses ist daher künftig nicht mehr als Pauschalreise anzusehen – entgegen aktueller Rechtsprechung.

## 2. neues Reiserecht: Kombination von mind. 2 verschiedenen Reiseleistungen

Bei Kombination von 2 oder mehr verschiedenartigen Reiseleistungen zum Zweck derselben Reise entsteht entweder ein Vertrag über eine **Pauschalreise** oder sogenannte **verbundene Reiseleistungen**. Die Kombination von mehreren Reiseleistungen nur einer Art führt nicht zur Anwendbarkeit des neuen Reiserechts (z.B. Vermittlung von 1 Konzertkarte, einer geführten Wanderung und der Verleih eines E-Bikes). Die 4 vom Gesetz definierten Arten von Reiseleistungen sind:

- Nr. 1. **Beförderung** von Personen - (Bahn, Bus, Flüge, Taxi, ÖPNV etc.)
- Nr. 2. **Beherbergung** - soweit sie nicht zu Wohnzwecken dient (Hotel-, Privatzimmer, Ferienwohnungen und Campingplätzen)  
NEU: das katalogmäßige Anbieten und Vermieten von Ferienwohnungen fällt nicht mehr unter das Pauschalreiserecht
- Nr. 3. **Vermietung** von vierrädrigen **Kraftfahrzeugen** und **Krafträdern**
- Nr. 4. **Sonstige touristische Leistungen** die nicht von Nr. 1-3 erfasst sind- z.B. Veranstaltungstickets, Konzertkarten, Seilbahnkarten und Skipässe, Führungen und

geführte Wanderungen, der Verleih von Freizeit- und Sportausrüstung – NICHT Reiserversicherungen!!

## 2.1. Ausnahmen: Wann liegt keine Pauschalreise/ keine Kombination von Reiseleistungen vor?

### 2.1.1. „Wesensmäßiger Bestandteil einer anderen Reiseleistung“

Keine Kombination von 2 Arten von Reiseleistungen liegt vor, wenn eine Reiseleistung schon „wesensmäßiger Bestandteil“ der anderen Reiseleistung ist.

- Bsp. - Gepäckbeförderung ist wesensmäßiger Bestandteil der Hauptleistung „Beförderung“ (Bahn, Flug etc.)
- Transfer zwischen Hotel und Flughafen ist wesensmäßiger Bestandteil der Beherbergung

### 2.1.2. „kein erheblicher Anteil oder kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung“

Keine Kombination von Reiseleistungen (Pauschalreise oder sogenannte verbundene Reiseleistungen) liegt vor, wenn

- (1.) nur eine Art von Reiseleistung der Nummern 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen der Nummer 4 zusammengestellt wird und
- (2.) die touristischen Leistungen keinen **erheblichen Anteil am Gesamtwert** der Zusammenstellung ausmachen (**weniger als 25 %** des Gesamtwertes) und
- (3.) die touristischen Leistungen weder ein **wesentliches Merkmal** der Zusammenstellung darstellen noch als solches **beworben** werden.

Bsp. zu (2): Kein „erheblicher Anteil“ bei Hotelübernachtung für 100 € und Eintritt in örtliche Therme im Wert von 20,- € enthalten

Bsp. zu (3): Ein „wesentliches Merkmal“ der Leistung liegt deshalb trotz Unterschreiten der 25% Grenze vor, wenn die Bewerbung des Angebots z.B. als „**Thermenspezial**“ oder „Übernachtung mit Thermeneintritt“ erfolgt.

### 2.1.3. „Tagesreisen“

Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von 500 Euro unterfallen nicht dem neuen Reiserecht.

### 2.1.4. Geschäftsreisen

NEU ist zunächst, dass auch Unternehmer und nicht nur Verbraucher nach neuem Recht grundsätzlich als Reisende erfasst werden. Allerdings fallen Geschäftsreisen nicht unter das neue Reiserecht, wenn Unternehmen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung buchen, die für eine Vielzahl von Reisen oder für einen bestimmten Zeitraum geschlossen worden ist.

## **3. Vermittlung/ Anbieten von verbundenen Reiseleistungen**

### **3.1. Begriff**

© Dieser Leitfaden ist urheberrechtlich geschützt. DTV und Noll & Hütten Rechtsanwälte. Jedwede Vervielfältigung und Verwendung, ganz oder auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Urheber zulässig.

Neu geschaffen wurde die Kategorie der Vermittlung verbundener Reiseleistungen. Eine Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen liegt grundsätzlich dann vor, wenn separate Verträge für mindestens 2 verschiedenartige Reiseleistungen (sofern nicht eine Ausnahme nach Ziffer 2.1. greift) für den Zweck derselben Reise abgeschlossen werden. Dies ist der Fall, wenn:

1. dem Reisenden während eines Besuchs in der Vertriebsstelle mindestens 2 verschiedene Arten von Reiseleistungen mit anderen Unternehmern vermittelt werden, er diese Leistungen getrennt auswählt und getrennt bezahlt bzw. sich getrennt zur Zahlung verpflichtet **oder**
2. mit dem Reisendem ein Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen bzw. eine solche vermittelt wird und sodann gezielt ein Vertrag mit anderem Unternehmer über andere Art von Reiseleistung vermittelt wird, wobei dieser zweite Vertrag innerhalb 24h geschlossen werden muss.

### **3.2. Pflichten des Vermittlers verbundener Reiseleistungen**

Durch die neue Kategorie der Vermittlung verbundener Reiseleistungen sollen Situationen erfasst werden, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber ein **Basisschutz** für den Reisenden geschaffen werden soll.

So ist der vermittelnde Unternehmer zunächst zur **Information** darüber verpflichtet, dass keine Pauschalreise vorliegt. Dies erfolgt,

- wenn der **Vermittler ein Beförderer** ist, durch die Verwendung der Musterformblätter der Anlagen 14 bzw. 15 zu Art. 251 des Einführungsgesetzes zum BGB in der ab dem 01.07.2018 geltenden, neuen Fassung – im Folgenden „EGBGB n.F.“ ([Link](#) dort S. 2415, 2416),
- wenn er **kein Beförderer** ist mit den Musterformblätter der Anlagen 16 bzw. 17 zu Art. 251 EGBGB n.F. ([Link](#) dort Seiten 2417 - 2419)
- sowie durch den **Sicherungsschein** Muster in Anlage 18 zu Artikel 252 EGBGB n.F. ([Link](#) dort Seite 2420).

Werden zudem Zahlungen des Reisenden für die vermittelten Reiseleistungen entgegengenommen (Eigeninkasso), muss der Vermittler grundsätzlich eine **Insolvenzversicherung** abschließen.

**MERKE:** Wenn der Reisende alle Einzelpreise der vermittelten Leistungen direkt an die Leistungserbringer zahlt, bedarf es daher keiner Insolvenzversicherung.

Kann der Vermittler verbundener Reiseleistungen nicht nachweisen, dass er den Reisenden hinreichend informiert hat oder verfügt er nicht über die vorgeschriebene Insolvenzabsicherung, **haftet er wie ein Reiseveranstalter** für alle Reiseleistungen.

## **4. Reiseveranstalter einer (eigenen) Pauschalreise**

### **4.1. Begriff**

Hinsichtlich der Begrifflichkeit haben sich hier zur alten Rechtslage keine gravierenden Änderungen ergeben. Neu ist jedoch die Haftung des Anbieters als Reiseveranstalter durch bloße

Bezeichnung des Angebotes als „Pauschalreise“ oder durch ähnliche Begriffe („Arrangement“, „Paket“). Zudem ergeben sich eine Reihe neuer gesetzlicher Pflichten.

## **4.2. Pflichten des Reiseveranstalters**

Jeder Reiseveranstalter ist nach neuer Rechtslage verpflichtet, dem Reisenden sämtliche **vorvertraglichen Informationen** einer Pauschalreise zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 250 § 1-3 EGBGB n.F.). Er muss dem Reisenden vor dessen Vertragserklärung

- im Falle einer **Pauschalreise** nach 651 a BGB n.F. das Musterformblatt der Anlage 11 zu Art. 250 § 2 EGBGB n.F. ([Link](#) dort Seiten 2409 f.)
- im Falle einer **Pauschalreise aufgrund verbundener Online-Buchungsverfahren** (§ 651 c BGB n.F.) das Musterformblatt der Anlage 13 zu Art. 250 § 4 EGBGB n.F. ([Link](#) dort Seiten 2413 f.)

Zudem ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine **ausführliche Reisebestätigung** mit zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 250 § 6 EGBGB n.F.).

Der Veranstalter muss auch weiterhin über eine **Insolvenzversicherung** verfügen, wenn er Zahlungen des Reisenden vor Beendigung der Pauschalreise entgegennimmt und dem Reisenden grundsätzlich, wie auch bisher, einen **Sicherungsschein** übergeben, bevor dieser Zahlungen auf den Reisepreis leistet.

Sodann ist der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden für die Erbringung sämtlicher Reiseleistungen der Pauschalreise verantwortlich, von der Beförderung bis zum Sportkurs. Deshalb ist es dringend angeraten, dass der Reiseveranstalter über eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** für Reiseveranstalter verfügt.

## **4.3. Veranstaltereigenschaft bei Onlinebuchungsverfahren**

Die Betreiber einer Homepage wird zum Reiseveranstalter, wenn er

- (1) neben dem eigenen Anbieten einer ersten Art von Reiseleistung
- (2) in gezielter Weise den Vertragsabschluss des Reisenden über eine andere Reiseleistung bei einem anderen Leistungserbringer über ein Online-Buchungsverfahren ermöglicht und
- (3) dabei den Namen des Reisenden **und** die Emailadresse des Reisenden **und** die Zahlungsdaten des Reisenden an den zweiten Leistungserbringer übermittelt und
- (4) dieser zweite Vertrag innerhalb 24h geschlossen wird.

## **4.4. Wichtige Änderungen für Reiseveranstalter**

### **4.4.1. Wegfall der 1-monatigen Ausschlussfrist**

Der Reisende ist ab 01.07.2018 nicht mehr verpflichtet, Ansprüche gegen den Reiseveranstalter auf Minderung oder Schadensersatz innerhalb von 1 Monat nach Reiseende geltend zu machen, sondern kann diese innerhalb der Verjährung von 2 Jahren nach Reiseende tun. Voraussetzung bleibt jedoch, dass der Reisende den Reisemangel unverzüglich noch während der Erbringung der Reiseleistungen beim Reiseveranstalter anzeigt (Mängelrüge), um diesem die Möglichkeit zu geben, eine Abhilfe zu schaffen. Anderenfalls kann der Reisende weder den Reisepreis mindern, noch Schadensersatz verlangen.

#### **4.4.2. Beistandspflicht**

Der Reiseveranstalter hat künftig die Pflicht, den Reisenden in Notsituationen mit Informationen zu medizinischer Versorgung, Polizei und Behörden beizustehen.

#### **4.4.3. Eintritt unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände (früher „höhere Gewalt“)**

Der Reiseveranstalter kann wegen Ereignissen, die die Erbringung der Reiseleistungen erheblich beeinträchtigen oder erschweren und die der Reiseveranstalter nicht vermeiden konnte, nur noch bis zum Reisebeginn zurücktreten. Nach Reisebeginn kann nur noch der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Der Maßstab für diese Rücktrittsrechte sind nunmehr sog. „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“, z.B. Streiks bei Beförderungsunternehmen, Sturmflut, Waldbrände.

### **5. Reisevermittler einer (fremden) Pauschalreise**

Der Reisevermittler einer Pauschalreise ist im neuen Reiserecht ausdrücklich definiert (-> 651v BGB n.F.).

Den Vermittler einer (fremden) Pauschalreise treffen gegenüber dem Reisenden grundsätzlich die gleichen Informationspflichten wie den Reiseveranstalter, also insbesondere die Pflicht hinsichtlich der vorvertraglichen Informationen, der Übergabe des korrekten Musterformblatts für Reiseveranstalter i.S.d. 651a BGB n.F. (Formblatt Anlage11) bzw. im Falle einer Vermittlung durch verbundene Online-Buchungsverfahren nach 651c BGB n.F. (Formblatt Anlage13) - vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2., und die Informationen zur Insolvenzabsicherung durch den Reiseveranstalter. Die Informationspflichten müssen jedoch nicht doppelt erfüllt werden, die Erfüllung durch Reiseveranstalter oder Reisevermittler ist ausreichend. Hier ist daher eine Absprache zwischen beiden notwendig.

### **6. Fazit**

Aufgrund der erheblichen Änderungen, die das neue Reiserecht ab 01.07.2018 mit sich bringt, muss zeitnah mit den notwendigen Prüfungen und Anpassungen Gestaltung eigener Angebote begonnen werden, um so zum Stichtag keine unliebsamen Überraschungen zu erfahren.

So sind die eigenen Angebote zunächst dahingehend zu prüfen, ob man nach neuem Recht als Pauschalreiseveranstalter, als Vermittler verbundener Reiseleistungen oder als Vermittler einer fremden Leistung (Einzelreiseleistung/ Pauschalreise) einzustufen ist.

Dabei muss sodann ein Augenmerk auf die Erfüllung der Informationspflichten gesetzt werden (vgl. insbesondere Art 250, 251 EGBGB n.F.). Die neuen Musterformblätter sind vorzuhalten und auf die jeweilige Situation (Vermittlung/ Veranstaltertätigkeit etc.) anzupassen. Wichtig ist auch, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Übereinstimmung mit den neuen rechtlichen Vorgaben hin zu prüfen.

Auch angesichts der erhöhten Haftungsrisiken bei Verletzung eigener Informationspflichten ist sicherzustellen, dass hinreichende Absicherung durch Abschluss von Insolvenzversicherungen und ggf. Haftpflichtversicherungen gegeben ist. Der DTV ist zurzeit in intensivem Kontakt mit verschiedenen Versicherern, um seinen Mitgliedern zu bevorzugten Konditionen auch künftig die notwendige Absicherung im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

## 7. Schlussbemerkung

Dieser Praxisleitfaden soll Ihnen eine erste kurze Übersicht über die wesentlichen rechtlichen Neuerungen und Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Reiseleistungen bieten. Er soll und kann aufgrund der vorgenommenen Kürzung keine Beratung im Einzelfall ersetzen und kann deshalb auch nicht auf alle Einzelfälle eingehen.